



MARKT ISEN

Münchner Straße 12 · 84424 Isen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 70. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 5. Dezember 2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:20 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hibler, Irmgard

Mitglieder des Marktgemeinderates

Aicher, Erhard
Aimer-Kollroß, Gerhard
Angermaier, Hans
Betz, Michael
Feuerer, Michael
Geiger, Florian
Jell, Martin
Keilhacker, Josef
Kunze, Michael
Liebl, Lorenz
Lohmaier, Markus
Maier, Andreas
Maier, Manuela
Schex, Bernhard
Schrimpf, Hans
Schrimpf, Raphael
Schweiger, Josef

Schriftführer/in

Pettinger, Christine

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Betz, Wolfgang
Geiger, Lena
Kellner, Carina

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21.11.2023
- 2 Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplanes "Mittbach" **BA/859/2023**
- 3 Antrag des Katholischen Burschenvereins Burgrain e.V. auf Durchführung eines Weihnachtsmarktes in Burgrain am 23. Dezember 2023 **OA/047/2023**
- 4 Bekanntgaben und Anfragen

Eröffnung der Sitzung

Erste Bürgermeisterin Hibler erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21.11.2023

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 21.11.2023 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

TOP 2 Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplanes "Mittbach"

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist der Bauamtsleiter Hr. Baumgartner mit anwesend.

Mit Schreiben vom 16.11.2023 ging beim Markt Isen ein Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplans „Mittbach“ ein.

Antragsteller ist der Eigentümer des Grundstücks Wendelsteinstraße 7 in Mittbach.

Dieser möchte auf seinem Grundstück ein weiteres Gebäude errichten welches sich zur Hälfte außerhalb der festgesetzten Baugrenzen befindet.

Begründet wird der Antrag dahingehend, dass die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans fast vollständig bebaut sind und auf der gegenüberliegenden Straßenseite Gebäude mit zwei Vollgeschossen vorhanden sind.

Seitens der Verwaltung wird eine Aufhebung des Bebauungsplans nicht empfohlen.

Drei Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans sind noch nicht bebaut.

Außerdem enthält der Bebauungsplan gestalterische Anforderungen welche weitergeführt werden sollten.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen sowie die GRZ sind recht großzügig gefasst. Die Erweiterung des bestehenden Gebäudes um eine zweite Wohneinheit ist auch unter Berücksichtigung der derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplanes möglich.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes erfordert im Übrigen ein entsprechendes Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Diskussionsverlauf:

Man sollte überlegen, alte Bebauungspläne aufzuheben, wenn sie ihr Ziel im Großen und Ganzen erfüllt haben. Wildwuchs ist nicht zu erwarten, da sich Neubauten nach § 34 BauGB einfügen müssen.

Manche Gestaltungsvorschriften lassen sich nicht über § 34 BauGB regeln, z.B. die Höhe von Einfriedungen oder Dachformen. Wenn bereits eine Regelung durch einen Bebauungsplan besteht, sollte diese auch aufrechterhalten werden.

Ein Bebauungsplan verbraucht sich nicht, er sollte nicht ohne Not aufgehoben werden. Da die Aufhebung ein Regelverfahren erfordert, kostet sie zudem viel Geld.

Für unbebaute Grundstücke ist ein Verfahren deutlich schneller und günstiger, wenn ein Bebauungsplan besteht – sofern seine Vorgaben eingehalten werden.

Nach der Prioritätenliste wäre das Verfahren am Ende einzureihen; dies wäre nach einem Gespräch vor der Sitzung der Ersten Bürgermeisterin mit den Bauwerbern zeitlich für die Bauwerber eher uninteressant.

Beschluss:

Der Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplans wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

TOP 3	Antrag des Katholischen Burschenvereins Burgrain e.V. auf Durchführung eines Weihnachtsmarktes in Burgrain am 23. Dezember 2023
--------------	--

Sachverhalt:

Der Katholische Burschenverein Burgrain e.V. hat am 17.11.2023 den Antrag gestellt, folgende Veranstaltung abhalten zu dürfen (Anzeige nach § 19 LStVG und Antrag gemäß § 12 GastG):

- am 23. Dezember 2023 einen Weihnachtsmarkt in Burgrain auf der Terrasse des Hauses der Vereine

Grund für die Veranstaltungen sind die Förderung und der Erhalt der Geselligkeit in Burgrain. Geplant ist ein Weihnachtsmarkt mit Bewirtung und Speisen (Grillgut) am 23.12.2023 (16:00 bis 23:59 Uhr). Es werden ca. 100 Besucher erwartet.

Die Veranstaltung an sich ist gemäß Art. 19 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes -LStVG- nicht erlaubnis-, sondern nur anzeigepflichtig. Für den beabsichtigten Alkoholausschank ist jedoch eine Gestattung für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb gemäß § 12 Gaststättengesetz -GastG- erforderlich.

Um eine Gestattung gemäß § 12 GastG unter erleichterten Voraussetzungen erteilen zu können, muss die Tätigkeit gewerbsmäßig sein, und es muss ein besonderer Anlass vorliegen.

Die Gewerbsmäßigkeit liegt bei dieser Veranstaltung ohne weiteres vor, vor allem, da Speisen

und Getränke nicht zum Selbstkostenpreis abgegeben und Einnahmen für den Burschenverein erzielt werden sollen.

Typische Beispiele für einen besonderen Anlass sind dem Bundesverwaltungsgericht zufolge z.B. Volks-, Bürger-, Frühlings-, Sommer-, Herbstfeste, oder Schul-, Jugend- und Vereinsfeste. Ein Verein kann im Jahr aus verschiedenen Anlässen mehrere Gestattungen erhalten, z.B. für Frühlingsfest, Sommerfest, Weinfest, Herbstfest, Fahnenweihe.

Bei der geplanten Veranstaltung liegt mit dem Weihnachtsmarkt ein besonderer Grund im Sinne des § 12 Abs. 1 GastG vor, so dass eine Gestattung erteilt werden kann.

Beschluss:

Dem Antrag des Katholischen Burschenvereins Burgrain e.V. auf Durchführung eines Weihnachtsmarktes in Burgrain wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

TOP 4 Bekanntgaben und Anfragen

Es wurden keine Bekanntgaben oder Anfragen geäußert.

Erste Bürgermeisterin Hibler schließt um 19:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitzende

Irmgard Hibler
Erste Bürgermeisterin



Christine Pettinger